



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 12. August 2025 / Nr. 531

Referendumsvorlagen aus der Sommersession 2025: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Departement des Innern / Bau- und Umweltdepartement / St / RELEG (2) / DfPR / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 14. August 2025

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Sommersession 2025 (RRB 2025/442) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) beschliesst die Regierung:

1. a) Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. Juni bis 28. Juli 2025 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 29. Juli 2025 rechtsgültig:
 - Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee [22.24.08];
 - V. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Unmöglichkeit der Durchführung der Bürgerversammlung) [22.24.10];
 - VI. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Kollegialprinzip der Geschäftsprüfungskommission) [22.24.11];
 - VII. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Unzulässigkeit von Volksmotionen) [22.24.12];
 - VIII. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Schulkommission in Einheitsgemeinden) [22.24.13];
 - IX. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen) [22.24.14];
 - VIII. Nachtrag zum Strassengesetz [22.24.15].
- b) Zum Kantonsratsbeschluss über den Bau der «Kantonsstrasse zum See» mit Kostenbeteiligung am «Anschluss Witen mit Zubringer» [36.24.01] ist innerhalb der Referendumsfrist die Volksabstimmung verlangt worden.
2. a) Das Gesetz über die Verfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee ab 1. September 2025 angewendet.
- b) Folgende Erlasse werden ab 1. Oktober 2025 angewendet:
 - V. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Unmöglichkeit der Durchführung der Bürgerversammlung);
 - VI. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Kollegialprinzip der Geschäftsprüfungskommission);
 - VII. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Unzulässigkeit von Volksmotionen);
 - VIII. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Schulkommission in Einheitsgemeinden);
 - IX. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen).



RRB 2025/531

- c) Der VIII. Nachtrag zum Strassengesetz wird ab 1. Januar 2026 angewendet.
- 3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).